



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarverordnung e.V.

MITGLIEDER INFORMATION

16.06.2016

Ergebnisse des Deutschen Baugerichtstages 2016

Am 3. und 4. Juni 2016 fand in Hamm mit rund 540 Teilnehmern der 6. Deutsche Baugerichtstag unter Leitung von Herrn Professor Leupertz statt.

In zehn Arbeitskreisen befassten sich Vertreter der Justiz, Politik, Versicherungen, Baujuristen und Baupraktiker unter anderem mit folgenden aktuellen bau- und vergaberechtlichen sowie politischen Fragen: Sind gesetzliche Vorgaben für den Einsatz von BIM bei öffentlichen und privaten Bauvorhaben zu empfehlen? Welche Umsetzungs- und Anwendungsprobleme gibt es im neuen Vergaberecht? Wie lassen sich Widersprüche zwischen DIN-Normen oder anerkannten Regeln der Technik und bspw. rechtlichen Vorgaben für energieeffizientes Bauen auflösen?

So sprach sich etwa der Arbeitskreis Ia dafür aus, dass das kooperative Zusammenwirken im BIM-Planungsprozess keine Einschränkung einer gesamtschuldnerischen Haftung erfordert. Auch sollten Planungsleistungen, die unter Anwendung der Planungsmethode BIM erbracht werden, nicht aus dem Anwendungsbereich der HOAI herausgenommen werden.

Im Hinblick auf das Vergaberecht fanden die Vorschläge des Arbeitskreises II, die VOB/A als einheitliches und kompaktes Regelwerk für alle Bauvergaben zu erhalten, und die Landesvergabebezüge abzuschaffen, überwältigende Zustimmung.

Der Arbeitskreis III erarbeitete Vorschläge zur Optimierung des Bauprozesses, speziell zur Beschleunigung des Verfahrens und der Verbesserung der Entscheidungsqualität. In diesem Zusammenhang votierten die Teilnehmer u.a. einstimmig für eine gesetzliche Regelung über die obligatorische Spezialisierung der Land- und Oberlandesgerichte in Bausachen.

Unter Leitung von Herrn Rechtsanwalt Professor Dr. Burkhard Messerschmidt befasste sich der Arbeitskreis IV zum Architekten- und Ingenieurrecht mit der Frage, ob sich normative Regelungen für Ansprüche von Architekten und Ingenieuren aus gestörten Planungs- und Bauabläufen empfehlen. Überwältigende Zustimmung erfuhr die Empfehlung, die HOAI um eine Vorschrift zu ergänzen, wonach ein Zusatzhonorar für verlängerte Bauzeit vorzusehen ist, orientiert an den zeitabhängigen Honorarbestandteilen der Objektüberwachung / Bauoberleitung aus der ursprünglichen Bauzeit, soweit der Auftragnehmer die Bauzeitverlängerung nicht zu vertreten hat. Ferner stimmten die Teilnehmer einstimmig bzw. deutlich für folgende Änderungen des § 10 HOAI:

- Anpassung des § 10 HOAI an § 650 p BGB-Entwurf (Gesetzgebungsverfahren Bauvertragsrecht), indem das Einigungserfordernis sinngemäß ersetzt wird durch:
„Ändern sich die Leistungsziele auf Veranlassung des Auftraggebers...“
- Streichung der Anknüpfung an sich nicht ändernde anrechenbare Kosten in § 10 Abs. 2 HOAI.
- Ergänzung des § 10 HOAI um einen Absatz 3, wonach ein Umplanungszuschlag entsprechend den Regeln zum Umbauszuschlag vorzusehen ist.

Auch unter Beteiligung zahlreicher Vertreter der Ingenieur- und Architektenkammern und Verbänden wurden zu den Themen BIM, Bauvertrags- und Vergaberecht sowie dem Architekten- und Ingenieurrecht und zur DIN-Normung zahlreiche Empfehlungen beschlossen, die Sie in Gänze nachfolgend einsehen können.